

MINDESTVERZINSUNG KONZERNINTERNER GUTHABEN

Verwaltungsgericht Zürich relativiert Anwendbarkeit der Safe-Haven-Zinssätze der ESTV

Gemäss bisheriger Praxis der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und verschiedener Kantone sind auch kurzfristige konzerninterne Guthaben im Umfang des Mindestsaldos des betreffenden Geschäftsjahrs grundsätzlich gemäss den in den Rundschreiben (RS) der ESTV vorgesehenen Mindestsätzen zu verzinsen. Das Verwaltungsgericht Zürich hat diese Praxis nun zu Recht eingeschränkt.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Drittvergleichskonforme Verzinsung konzerninterner Guthaben. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung sind gemäss dem Grundsatz des «Dealing at Arm's Length» Guthaben einer in der Schweiz steuerpflichtigen Gesellschaft gegenüber Nahestehenden zu den gleichen Konditionen wie zwischen unabhängigen Dritten zu verzinsen. Soweit der Rahmen einer marktüblichen Verzinsung offensichtlich unterschritten wird, liegt im Betrag der Differenz zwischen dem marktüblichen und dem tatsächlichen Zins eine Gewinnvorwegnahme vor [1]. Diese ist bei der Gesellschaft, die keinen marktüblichen Zins erhält, dem steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen (siehe Art. 58 Abs. 1 lit. c S. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG] sowie Art. 24 Abs. 1 lit. b Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]) und unterliegt als geldwerte Leistung grundsätzlich der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b Verrechnungssteuergesetz [VStG] in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Verrechnungssteuerverordnung [VStV]).

1.2 Anwendung der ESTV-RS durch die Steuerbehörden.

Die ESTV publiziert jährlich *Rundschreiben (RS)* mit sogenannten Safe-Haven-Zinssätzen für Schweizer Franken (CHF) sowie für Fremdwährungen für Zwecke der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer [2]. Vereinnahmt eine in der Schweiz steuerpflichtige Gesellschaft für an nahestehende Personen gewährtes Fremdkapital einen tieferen

Zinssatz, so liegt gemäss RS Nr. 159 im Umfang der Differenz zum dort aufgeführten Mindestzinssatz für Zwecke der Verrechnungssteuer und der direkten Bundessteuer grundsätzlich eine geldwerte Leistung beziehungsweise eine Gewinnvorwegnahme vor. Vorbehalten bleibt der Nachweis des Steuerpflichtigen, dass der effektiv vereinnahmte tiefere Zinssatz einem Dritt- beziehungsweise Fremdvergleich standhält und daher marktkonform ist. Die Kantone folgen dieser Praxis grundsätzlich auch für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern.

2. ANWENDUNGSBEREICH UND AUSWIRKUNGEN DER SAFE-HAVEN-ZINSSÄTZE

Gemäss den ESTV-RS sind die Safe-Haven-Zinssätze auf Vorschüsse und Darlehen anwendbar. Eine Differenzierung hinsichtlich Bonität und Laufzeit findet nicht statt. Auf Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten wenden die Steuerbehörden die Safe-Haven-Zinssätze grundsätzlich nicht an [3]. Soweit allerdings eine kurzfristige Forderung, wie zum Beispiel ein Kontokorrentguthaben, über das gesamte Geschäftsjahr hinweg weitgehend einen positiven Saldo aufweist, behandeln die ESTV und verschiedene Kantone den während eines oder einiger weniger Tage bestehenden Mindestsaldo grundsätzlich wie ein längerfristiges Darlehen. Dementsprechend unterstellen sie für diesen Mindestsaldo – unbesehen der vereinbarten Laufzeit und Rückzugsmodalitäten – die Anwendbarkeit der auf langfristige Anleihen ausgerichteten Safe-Haven-Zinssätze [4].

Diese Praxis wurde in verschiedenen Kantonen insbesondere auch auf schweizerische Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmen angewandt, deren liquide Mittel in einem Cash Pool verwaltet werden. Der Cash Pool Leader hat durch einen Zinsspread eine marktübliche Gewinnmarge [5] zu erwirtschaften. Insbesondere bei mehrstufigen konzerninternen Finanzierungen kommt es regelmässig vor, dass ein marktüblicher Gewinnzuschlag zum Safe-Haven-Zinssatz auf jeder Stufe das marktübliche Zinsniveau deutlich



JONAS SIGRIST,
LIC. IUR., RECHTSANWALT,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER,
PESTALOZZI RECHTS-
ANWÄLTE AG,
ZÜRICH

übersteigt. Aus diesem Grund kann die unbesehene Anwendung der Safe-Haven-Zinssätze zu Doppelbesteuerungen führen [6]. Dies kann sich für Investitionen in die Schweiz nachteilig auswirken, weil betroffene schweizerische Tochtergesellschaften dadurch veranlasst werden, nicht unmittelbar benötigte liquide Mittel auszuschütten, statt sie zu tiefe-

«Auf jeden Fall können Erfahrungszahlen nur zu einer Beweislastumkehr führen, wenn sie überzeugend sind.»

ren Zinssätzen dem Konzern als Fremdkapital zur Verfügung zu stellen. Investitionen auf Stufe der schweizerischen Tochtergesellschaft erfolgen demzufolge zurückhaltender oder fremdfinanziert mit entsprechendem Schuldzinsaufwand. Bezeichnenderweise blieben vor diesem Hintergrund als Swiss Finance Branch besteuerte Finanzbetriebsstätten von dieser Praxis verschont [7].

Die Besteuerung eines kurzfristig angelegten Guthabens mit einer fiktiven Soll-Rendite für eine langfristige Vermögensanlage läuft auf eine mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht zu vereinbarende Normativbesteuerung hinaus. Dies widerspricht der bundesgerichtlich bestätigten Anwendbarkeit der Ist-Besteuerung, wonach grundsätzlich nur der effektiv erzielte Ertrag und nicht ein bei günstigeren Dispositionen (hier: längerfristige Vermögensanlage) theoretisch erzielbarer Soll-Ertrag besteuert werden darf [8]. Nur wenn die involvierten Parteien in Abweichung von der zivilrechtlich vereinbarten Kündigungsfrist tatsächlich von vornherein ein längerfristiges Darlehensverhältnis beabsichtigten, kann in Anwendung des Grundsatzes «substance over form» die Anwendung eines Zinssatzes für ein mehrjähriges Darlehensverhältnis unterstellt werden [9]. In diesem Sinn hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bestätigt, dass – auch wenn ein konzerninternes kurzfristiges Guthaben über mehrere Jahre hinweg einen positiven Mindestsaldo aufweist – einer bei vorausschauender Finanzplanung üblichen Liquiditätsreserve Rechnung zu tragen ist. Nur soweit dieser Mindestsaldo eine vorausschauend betrachtet angemessene Liquiditätsreserve klar übersteigt, darf eine steuerliche Umqualifizierung als längerfristiges Darlehen und damit die Anwendung des Safe-Haven-Zinssatzes in Betracht gezogen werden [10].

3. ZUSTANDEKOMMEN DER SAFE-HAVEN-ZINSSÄTZE

In den RS der ESTV wird nicht dargelegt, wie die Safe-Haven-Zinssätze ermittelt werden. Gemäss Verlautbarungen der ESTV setzen sich diese aus einem gewichteten Durchschnitt ausgewählter Referenzzinssätze zusammen. Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht des Kantons Zürich wurden die Grundlagen für die Ermittlung der CHF-Safe-Haven-Zinssätze auf ein entsprechendes Begehren hin ediert [11]. Als Grundlage für die Ermittlung des Safe-Haven-Zinssatzes für Vorschüsse an Beteiligte dienten die Rendite zehnjähriger Bundesobligationen sowie der Durchschnitt

des SBI-DOM-T (*Index schweizerischer Obligationenanleihen*), der Rendite von Bund und Kantonen sowie der Rendite von Banken und Industrie. Allerdings wurden die Safe-Haven-Zinssätze nicht gestützt auf diese Grundlagen arithmetisch ermittelt, sondern durch die ESTV unter Berücksichtigung dieser Werte frei festgelegt. So wurde beispielsweise im Jahr 2011 trotz eines festgestellten Rückgangs des Zinssatzes auf zehnjährigen Bundesobligationen um 0,3% und des gewichteten Durchschnittszinssatzes um 0,44% der CHF-Safe Haven-Zinssatz für Vorschüsse an Beteiligte auf dem Vorjahresniveau belassen. Während das Zürcher Steuerrekursgericht – anders als das Verwaltungsgericht in gleicher Sache – die Anwendung der Zinssätze gemäss den ESTV-RS grundsätzlich schützte, reduzierte es den Safe-Haven-Zinssatz von 2011 gegenüber dem von 2010 folgerichtig um 0,25% [12].

Der SBI-DOM-T beinhaltet durchwegs Anleiheobligationen mit langer Laufzeit [13]. Die den ESTV-RS zugrunde liegenden Renditen von Banken und Industrie fielen aufgrund des entsprechenden Risikos etwas höher aus als der Anleiheobligationenindex. Die Referenzgrössen für den entsprechenden Safe-Haven-Zinssatz in den ESTV-RS entsprechen daher klarerweise der Verzinsung fester Darlehenssummen mit einer mehrjährigen Mindestlaufzeit.

4. BEWEISLASTVERTEILUNG UND SAFE-HAVEN-ZINSSÄTZE ALS ERFAHRUNGSZAHLEN

Nach der allgemeinen Regelung der Beweislastverteilung tragen die Steuerbehörden die objektive Beweislast für steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen, der Steuerpflichtige die objektive Beweislast für steueraufhebende und steuermindernde Tatsachen [14]. Die Beweislast für das Vorliegen einer geldwerten Leistung bzw. einer verdeckten Gewinnausschüttung oder Gewinnvorwegnahme obliegt demnach grundsätzlich den Steuerbehörden [15]. Liegt für eine erbrachte Leistung eine Gegenleistung vor, so wird die geschäftsmässige Begründetheit der verbuchten Gegenleistung grundsätzlich vermutet und es obliegt den Steuerbehörden, ein offenes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nachzuweisen (in Anbetracht des gegenwärtig tiefen Zinsumfelds könnte je nach Laufzeit und Bonität auch eine Null- oder Negativverzinsung als marktkonform vermutet werden). Ein Teil der Lehre befürwortet mit Blick auf die Verfahrensökonomie eine Beweislastumkehr, wenn der Steuerbehörde aus statistischen Untersuchungen hervorgehende erheblich abweichende Erfahrungszahlen vorliegen, die ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vermuten lassen [16]. Für einen anderen Teil der Lehre rechtfertigt sich eine Beweislastumkehr hingegen nur, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten zur Erklärung einer solchen erheblichen Abweichung nicht nachkommt [17].

Auf jeden Fall können Erfahrungszahlen nur zu einer Beweislastumkehr führen, wenn sie überzeugend sind. Dies trifft grundsätzlich zu, wenn sie
→ infolge Offenlegung durch die Steuerbehörden überprüfbar sind, → durch umfassende, repräsentative, homogene und aktuelle Stichproben gewonnen werden und → nahe am geprüften Sachverhalt liegen [18].

Anhand der in bisherigen Fällen edierten Berechnungsgrundlagen sind die Safe-Haven-Zinssätze gemäss den ESTV-RS überprüfbar und sie beruhen grundsätzlich – obwohl nicht arithmetisch ermittelt – auf umfassenden, repräsentativen, homogenen und periodengerechten Daten. Soweit die erhobenen Daten mit dem zu prüfenden Sachverhalt vergleichbar sind, handelt es sich somit um überzeugende Erfahrungszahlen, die allenfalls eine Beweislastumkehr

«Die in den ESTV-RS festgesetzten Zinssätze haben keinen Beweiswert, wenn es um die Widerlegung des von der Pflichtigen erbrachten Nachweises der Drittvergleichskonformität im Einzelfall geht.»

rechtfertigen können. Hinsichtlich der Zinssätze für Vorschüsse an Beteiligte werden nur Anleiensobligationen mit einer mehrjährigen Laufzeit sowie weitere Referenzgrössen mit tendenziell noch höheren Zinssätzen herangezogen. Somit sind die entsprechenden Safe-Haven-Zinssätze der ESTV-RS immerhin für die Verzinsung von Darlehen mit einer mehrjährigen Mindestlaufzeit überzeugende Erfahrungszahlen. Es ist notorisch, dass sowohl die zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Zinsen für Guthaben mit kurzen Laufzeiten und einer hohen Schuldnerbonität wesentlich tiefer sein können als auch dass die zwischen unabhängigen Dritten vereinbarten Zinsen für längerfristige Darlehen bei einem hohen Kreditausfallrisiko wesentlich höher sein können. Für die Verzinsung solcher – mit durchschnittlichen Anleiensobligationen nicht vergleichbaren – Guthaben dürften die Safe-Haven-Zinssätze gemäss den ESTV-RS somit nicht als Erfahrungszahlen zu einer Beweislastumkehr führen [19].

In der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist keine differenzierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik ersichtlich. So wurde – unbesehen von Laufzeit, Kreditausfallrisiko und anderen Konditionen sowie ohne eine Auseinandersetzung mit den Ermittlungsgrundlagen – festgehalten, dass es bei einer Abweichung von den Zinssätzen gemäss den ESTV-RS dem Steuerpflichtigen obliege, den effektiven Nachweis der Drittvergleichskonformität zu erbringen [20].

5. ANFORDERUNGEN AN DEN TATSÄCHLICHEN DRITTVERGLEICH

Bei Überbürdung der Beweislast auf den Steuerpflichtigen sind an den Nachweis der tatsächlichen Drittvergleichskonformität keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Nebst einer Verrechnungspreisstudie (insbesondere Benchmarkanalyse/Comparable-Uncontrolled-Price [CUP]-Methode) genügen insbesondere spezifisch an den Steuerpflichtigen gerichtete Offerten unabhängiger Dritter (insbesondere Ban-

ken) [21] sowie spezifische Vergleichszahlen zu zwischen unabhängigen Dritten unter vergleichbaren Bedingungen vereinbarten Zinskonditionen [22]. Die blosser Anrufung von Referenzzinssätzen wird demgegenüber nicht als genügend erachtet [23]. Einheitliche Verzinsungskonzepte innerhalb eines multinationalen Konzerns sowie ausländische Advance Pricing Agreements werden als Indiz aber für sich allein in der Regel nicht als Beweis der Drittvergleichskonformität gewertet [24].

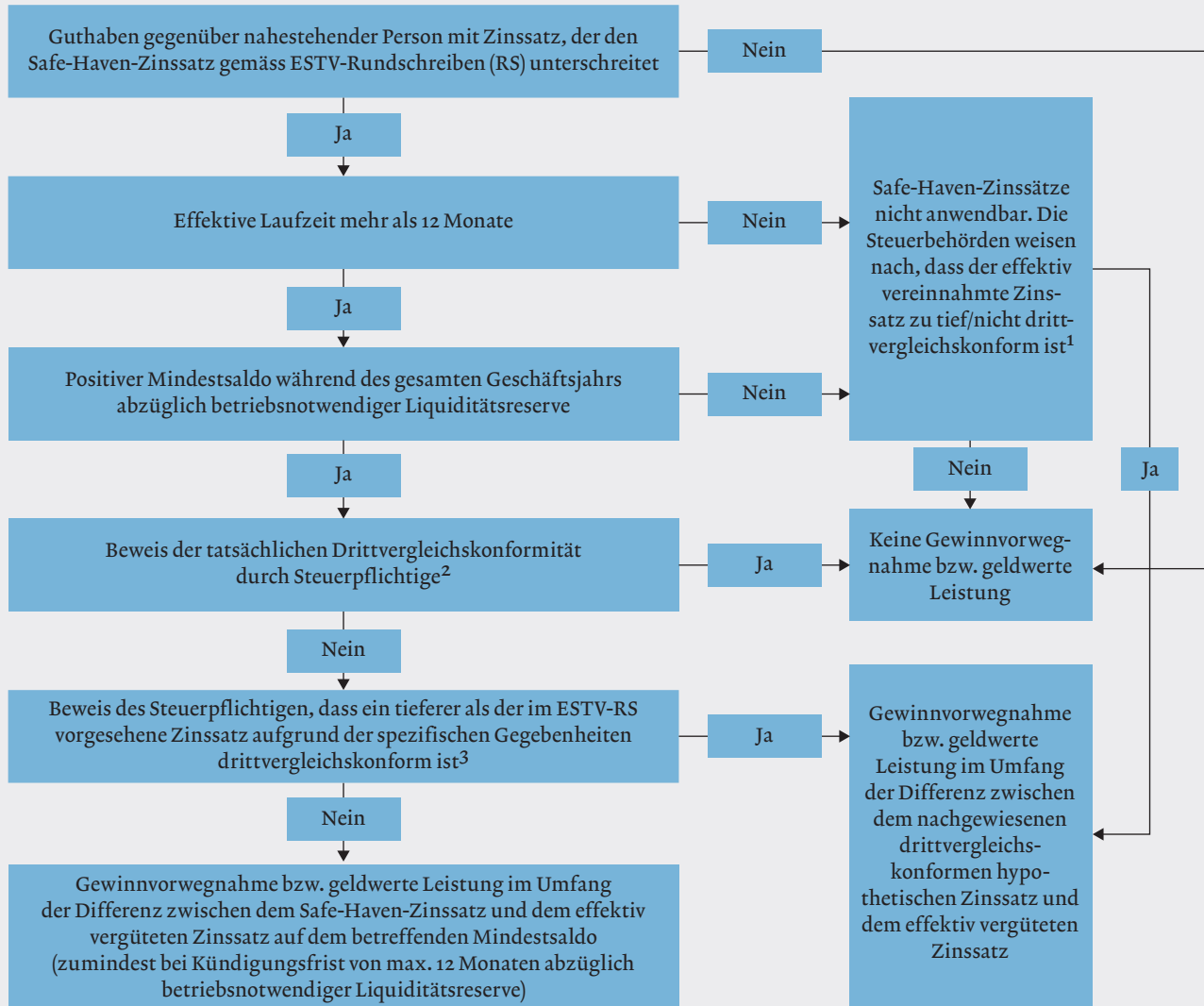
Trotz der Ausgestaltung als Safe-Haven-Zinssätze stellen sich Exponenten der ESTV in jüngster Vergangenheit unbesehen von Laufzeit und Bonität auf den Standpunkt, dass für die Bandbreite marktkonformer Zinssätze eine relativ enge Bandbreite bestehe. Abweichungen von mehr als 25% von den Zinssätzen gemäss den ESTV-RS seien daher per se nicht drittvergleichskonform. Mit anderen Worten soll ein Gegenbeweis des Steuerpflichtigen gar nicht möglich sein. Dieser Ansicht hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich kürzlich eine klare Absage erteilt:

«Die in den ESTV-Rundschreiben allgemein – ohne Berücksichtigung der Konditionen im individuellen Fall – festgesetzten Zinssätze haben keinen Beweiswert, wenn es um die Widerlegung des von der Pflichtigen erbrachten Nachweises der Drittvergleichskonformität im Einzelfall geht.» [25]

6. HYPOTHETISCHER DRITTVERGLEICH

Kann der Steuerpflichtige nicht nachweisen, dass der angewandte Zinssatz dem Drittvergleich standhält, so wenden die Steuerbehörden bei einer (unterstellten) Laufzeit von mehr als 12 Monaten grundsätzlich die Safe-Haven-Zinssätze gemäss den ESTV-RS an. Die früher insbesondere im Kanton Zürich anzutreffende Praxis, stattdessen für den individuellen Fall sachgerechtere Referenzzinssätze heranzuziehen (insbesondere den Libor- oder Swap-Satz der vereinbarten bzw. unterstellten Laufzeit), wurde aufgrund der jüngeren Rechtsprechung [26] grundsätzlich aufgegeben [27]. Soweit der einschlägige Safe-Haven-Zinssatz im konkreten Fall in der Bandbreite marktüblicher Zinssätze liegt und damit als überzeugende Erfahrungszahl als natürliche Vermutung

Abbildung: **ENTSCHEIDBAUM MINDESTVERZINSUNG KONZERNINTERNER GUTHABEN**



¹ Beim gegenwärtig tiefen Zinsniveau höchstens bei schlechter Schuldnerbonität denkbar.

² I.d.R. schriftlicher Vertrag mit vorgängig vereinbarten Konditionen oder Verrechnungspreisdokumentationen erforderlich.

³ Neben (2) wohl auch Beweis nötig, dass die Berechnungsgrundlagen für den Safe-Haven-Zinssatz wesentlich von den spezifischen Gegebenheiten abweichen.

zu einer Umkehr der Beweislast führen soll, ist das folgerichtig. Drängt sich demgegenüber der Schluss auf, dass sowohl der effektiv bezahlte als auch der Safe-Haven-Zinssatz im spezifischen Fall offensichtlich von einem marktüblichen Zinssatz abweichen, müsste ein anderer Referenzzinssatz herangezogen werden [28].

Auch bei einer undifferenzierten Anwendung der Safe-Haven-Zinssätze mit der entsprechenden Beweislastumkehr muss dem Steuerpflichtigen der Gegenbeweis offenstehen, dass bei Aufrechnung eines marktkonformen Zinssatzes ein anderer als der Safe-Haven-Zinssatz marktkonform gewesen wäre. So hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheiden vom 7. Dezember 2016 und vom 12. September 2018 die Aufrechnung des 12-Monats-Libors abzüglich 12,5 Basispunkte anstelle des Safe-Haven-Zinssatzes geschützt. Dies nachdem die in diesem Fall betroffene Steu-

erpflichtige nachweisen konnte, dass der Cash Pool Leader ein längerfristiges Guthaben zu diesem Satz verzinst hätte und dieser (damals etwa viermal tiefere als der Safe-Haven-Zinssatz) auch der Zinsbandbreite entsprach, die ihr unabhängige Dritte bei derselben unterstellten längeren Laufzeit vergütet hätten [29].

7. FAZIT

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat klargestellt, dass die Safe-Haven-Zinssätze nicht unbesehen auf Cash Pooling und andere kurzfristige Guthaben angewandt werden können. Für kurzfristige konzerninterne Guthaben mit einem entsprechend tiefen Zinssatz bleibt allerdings das Risiko der Aufrechnung des Safe-Haven-Zinssatzes, wenn das Guthaben über einen längeren Zeitraum hinweg bestehen bleibt und der Mindestsaldo im betreffenden Ge-

schäftsjahr eine angemessene Liquiditätsreserve übersteigt. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere beim Cash Pooling eine aktive Überwachung und Bewirtschaftung der Guthaben der schweizerischen Gesellschaften sicherzustellen und

«Die früher anzutreffende Praxis, stattdessen für den individuellen Fall sachgerechtere Referenzzinssätze heranzuziehen, wurde aufgrund der jüngeren Rechtsprechung grundsätzlich aufgegeben.»

unter Umständen eine Dividendenausschüttung und eine spätere Fremdfinanzierung einem mehrjährigen Cash-Pool-Guthaben vorzuziehen.

Sodann gestaltet sich der Beweis der Drittvergleichskonformität von Zinssätzen gegenüber Steuerbehörden in der Praxis oft schwierig [30]. Dies insbesondere beim Cash Pooling, wo ein unmittelbarer Vergleich nur mit anderen Cash Pools, aber nicht zwischen unabhängigen Dritten möglich ist und sich der Steuerpflichtige insbesondere bei schlechtem (oder keinem) Rating des Cash Pool Leader mit dem Vorwurf eines Klumpenrisikos konfrontiert sieht. Nebst einer

klaren vorgängigen Regelung der Laufzeit und der Rückzugsmodalitäten sollte daher auch die drittvergleichskonforme Ermittlung der Verzinsungsmodalitäten zu Beweis Zwecken im Voraus schriftlich dokumentiert werden.

Im Streitfall ist – in Anbetracht der undifferenziert gehandhabten Beweislastumkehr – die Drittvergleichskonformität der effektiven Verzinsung bzw. der hypothetischen Verzinsung bei Unterstellung einer längeren faktischen Laufzeit substantiiert zu belegen. Hat das streitbetroffene Guthaben eine Laufzeit von nur wenigen Jahren und verfügt der Schuldner über ein erstklassiges Rating und entspricht es damit nicht den Referenzzinssätzen, die den ESTV-RS zugrunde liegen, so sollte die prozessuale Edition der entsprechenden Referenzzinssätze beantragt und deren Anwendbarkeit substantiiert bestritten werden.

Die Problematik der Mindestverzinsung konzerninterner Guthaben hat sich während der letzten Jahre durch das historisch tiefe Zinsniveau in quantitativer Hinsicht abgeschwächt. Nebst der Mindestzinshöhe konzerninterner Guthaben bleibt bei einer konzerninternen Finanzierung selbstverständlich auch anderen, in diesem Artikel nicht thematisierten Aspekten Rechnung zu tragen. So insbesondere die handelsrechtlichen Beschränkungen von Up- und Cross-Stream-Finanzierungen und -Garantien durch das Verbot der Einlagerückgewähr, der Maximalverzinsung von Passivdarlehen sowie der Verrechnungssteuer auf Zinszahlungen bei einer Umqualifizierung als Anleiheobligation, Kassenobligation oder Kundenguthaben. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Bundesgerichtsentscheid 2C_557/2010 vom 4. November 2010; Brülisauer Peter/Mühlmann Marco, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2016, Art. 58 N 221 ff.; Oesterhelt Stefan, Zinssätze auf Aktionärsdarlehen, in: ExpertFocus 3/2018, S. 185, 187 f.; Reich Markus, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, § 20 N 21 f. 2) Vgl. Rundschreiben Nr. 159 der ESTV vom 19. Februar 2018 betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2018 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken; Rundschreiben Nr. 160 der ESTV vom 20. Februar 2018 betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen. 3) Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2016.00008 vom 7. Dezember 2016, E. 4.5; Brülisauer Peter/Dietschi Marc, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2016, Art. 65 N 11. 4) Zimmermann Silvia/Sigrist Jonas, Income and Indirect Tax Consequences of Cash Pooling Arrangements, in: Tax Management International Forum, 2/37, Arlington/London 2016, S. 81. 5) Die durchschnittliche Zinsmarge schweizerischer Banken lag 2003–2015 stets über 1% (vgl. Zinsmargenanalyse 2016 von EY, abrufbar unter [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-zinsmargenanalyse-2016/\\$FILE/EY-Zinsmargenanalyse-2016.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/ey-zinsmargenanalyse-2016/$FILE/EY-Zinsmargenanalyse-2016.pdf) (besucht am 1. November 2018)). Das Dänische Verwaltungsgericht schützte mit Entscheid vom 21. Oktober 2013 einen Zinsspread eines Cash Pool Leader von 165bp (International Transfer Pricing Journal, 2014 [Vol. 21], no. 3). Die durchschnittlichen Zinsmargen der grossen US-Banken liegen auch im gegenwärtigen Zinsniveau noch über 2,5% ([https://www.forbes.com/sites/greatspeculations/2018/09/10/why-have-net-interest-margins-trended-lower-for-some-of-](https://www.forbes.com/sites/greatspeculations/2018/09/10/why-have-net-interest-margins-trended-lower-for-some-of)

the-largest-u-s-banks/#496912196fcb, besucht am 1. November 2018). Im in-house-Banking- und Cash-Pooling-Bereich wird teilweise auch eine tiefere Zinsmarge als im Bereich des external Banking postuliert (vgl. Hollas John/Hands Gordon, Transfer Pricing and Intra-Group Cash Pooling, in: Tax Management Transfer Pricing Report, Vol. 19, No. 20). 6) Vgl. Barthelet Oliver, Transferpreisberechtigung und ihre Sekundäraspekte im schweizerischen Steuerrecht, Diss. Basel 1995, S. 84; Eisenring Peter, in: Zweifel Martin/Beusch Michael/Matteotti René (Hrsg.), Internationales Steuerrecht, Basel 2015, Art. 9, N 43; 62; Vock Erik/Matthias/Nef Christoph, Die Problematik der Bestimmung von Zinssätzen im Konzernverhältnis – national und international, in: Steuer Revue 4–5/2008, S. 347 f. 7) Vgl. Vock/Nef, a.a.O., S. 354. 8) BGE 107 Ib 325. Das Bundesgericht erblickt in der Anwendung der Safe-Haven-Zinssätze keine Abweichung von der Ist-Besteuerung (BGE 140 II 88, E. 6.4). 9) Vgl. Vock/Nef, S. 271. Von einer solchen Konstellation ging das Bundesgericht im Entscheid 2C_557/2010 vom 4. November 2010 aus. 10) Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2016.00008 vom 7. Dezember 2016, E. 6.2 f. 11) Entscheide 1 DB.2015.100 und 1 ST.2015.125 vom 25. November 2015, E. 3 c), S. 15. 12) Entscheide 1 DB.2015.100 und 1 ST.2015.125 vom 25. November 2015, E. 3 d), S. 17. 13) https://www.six-swiss-exchange.com/indices/data_centre/bonds/sbi.de.html (besucht am 1. November 2018). 14) BGE 121 II 257 E. 4c/aa S. 266; Zweifel Martin/Hunziker Silvia, Steuerverfahren, Beweislast, «dealing at arm's length», Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 58 DBG, in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht 77 (2008/2009) Nr. 9, S. 668 f.; m.w.H. Differenzierter insbesondere hinsichtlich steuermindernder Tatsachen Schär Daniel, Grundsätze der Beweislastverteilung im Steuerrecht, Bern/Stuttgart/Wien 1998, insbes. S. 105,

383 ff. 15) Ausdrücklich bestätigt in Bundesgerichtsentscheiden 2C_76/2009 vom 23. Juli 2009, E. 2.2 und 2C_265/2009 vom 1. September 2009, E. 2.4, je m.w.H. 16) Zweifel/Hunziker, a.a.O., S. 682 f.; 17) Krauer Hugo, Die Erfahrungszahlen im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 1953, S. 128 ff.; Schär, a.a.O., S. 156. 18) Vgl. Krauer, a.a.O., S. 126 f.; Zweifel/Hunziker, a.a.O., S. 679 f. 19) Gl. M. Duss Fabian, Grenzüberschreitende Leistungsbeziehungen im Konzern, FStR 2/2015, S. 124. 20) BGE 140 II 88, E. 7; Bundesgerichtsentscheid 2C_557/2010 vom 4. November 2010, E. 3.2.3; betreffend Verrechnungssteuer Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-1427/2016 vom 9. August 2017, E. 2.3.2. 21) Entscheid SB.2017.00100 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 12. September 2018, E. 6.5; Vock/Nef, S. 270. 22) BGE 140 II 88, E. 7.1.1; Eisenring, a.a.O., N. 64. 23) Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom SB.2013.00008/9 vom 25. Juni 2014, E. 4.3. relativierend Vock/Nef, S. 272. 24) Entscheide des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2013.00008/9 vom 25. Juni 2014, E. 3.6; SB.2016.00008 vom 7. Dezember 2016, E. 4.3 f. 25) Entscheid SB.2017.00100 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 12. September 2018, E. 6.5. 26) BGE 140 II 88; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2013.00008/9 vom 25. Juni 2014. 27) Vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich SB.2016.00007/8 vom 7. Dezember 2016. 28) So legte das Steuerrekursgericht Zürich seinem Entscheid 1 ST.2014.153 vom 26. November 2014 betreffend ein Cash-Pool-Guthaben den gerundeten 5-Jahres-SWAP-Satz zugrunde, was vom Verwaltungsgericht als «nicht gesetzwidrig» geschützt worden ist (Entscheid SB.2015.00005 vom 16. Dezember 2015, E. 5). 29) Entscheide SB.2016.00007/8 vom 7. Dezember 2016 und SB.2017.00100 vom 12. September 2018. 30) So auch Vock/Nef, a.a.O., S. 270, 351.